

Checkbrief: Entsendungen in Abkommensstaaten

Was sich ändert

Entsenden Arbeitgeber Beschäftigte in Abkommensstaaten, also Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen (SVA) besteht, laufen Antragstellung und Bescheinigung ab 1. Januar 2026 elektronisch – ähnlich wie beim bekannten A1-Verfahren.

Was jetzt zu tun ist

- Arbeitgeber stellen den Antrag auf eine SVA-Bescheinigung bei der Krankenkasse, sofern sie die RV-Beiträge des oder der Beschäftigten dorthin abführen. Das geschieht über den Datensatz „SVA-Antrag Entsendung“ vorrangig im SV-Meldeportal.
- Die Krankenkasse prüft, ob beim betreffenden Auslandseinsatz das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt. Trifft das zu, stellt sie die SVA-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen elektronisch aus. Arbeitgeber können sie als PDF abspeichern und drucken.
- Beschäftigte nehmen die Bescheinigung in den Entsendestaat mit.
- Wird der Antrag abgelehnt, enthält die Rückmeldung Informationen zum Ablehnungsgrund.
- Soll eine Entsendung verlängert werden oder bedarf es einer Ausnahmereinbarung, stellen Arbeitgeber elektronisch den „SVA-Antrag Ausnahmereinbarung“. Zuständig ist die DVKA.

Gecheckt: Was sonst noch wichtig ist

Entrichtet der Arbeitgeber keine RV-Beiträge an eine gesetzliche Krankenkasse, ist nicht die Krankenkasse, sondern die DVKA oder die DRV-Bund zuständig (siehe Seite 2).

Zum Nachlesen

- Alle Details zum neuen elektronischen Verfahren bei SVA-Entsendungen in AOK Trends & Tipps:
- Themenspezial: „Entsendungen und A1-Bescheinigung“ im AOK-Arbeitgeberportal:

[Zu AOK Trends & Tipps →](#)

[Zum Themenspezial →](#)



Monate oder Kalendermonate?

Die Entsendezeiträume werden in den unterschiedlichen SV-Abkommen in „Monaten“ oder „Kalendermonaten“ angegeben:

- Bei Monaten wird auf den tatsächlichen Entsendezeitraum abgestellt.
- Bei Kalendermonaten wird der volle Monat angesetzt, unabhängig vom tatsächlichen Beginn der Entsendung.
- Im SVA mit den USA sind Jahre angegeben, die Definition der Monate ist hier nicht relevant.

DVKA

Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) ist generell bei Ausnahmereinbarungen zuständig.

Für die Praxis

Entsendung in Abkommensstaaten: Zuständige Stellen

Anträge an die Krankenkasse oder die DVKA erfolgen elektronisch, Anträge an die DRV-Bund per E-Mail oder Post. Die Formulare dafür sind auf der [Seite der DRV-Bund](#) abrufbar.

Entsendung nach ...	Arbeitgeber führt RV-Beiträge ab	Arbeitgeber führt keine RV-Beiträge ab	SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung
Albanien	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
Australien	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
Bosnien und Herzegowina	Krankenkasse	DVKA	DVKA
Brasilien	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
Chile	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
China	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
Indien	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
Israel	Krankenkasse	DVKA	DVKA
Japan	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
Kanada	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
Kanada-Quebec	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
Korea	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
Kosovo	Krankenkasse	DVKA	DVKA
Marokko	Krankenkasse	DVKA	DVKA
Moldau	Krankenkasse	DVKA	DVKA
Montenegro	Krankenkasse	DVKA	DVKA
Nordmazedonien	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
Philippinen	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
Schweiz (nur bei Drittstaatsangehörigen)	Krankenkasse	DVKA	DVKA
Serbien	Krankenkasse	DVKA	DVKA
Türkei	Krankenkasse	DVKA	DVKA
Tunesien	Krankenkasse	DVKA	DVKA
Uruguay	Krankenkasse	DRV-Bund	DVKA
USA	Krankenkasse	DVKA	DVKA

Hinweis: Bei Entsendungen nach Chile, China, Japan und Kanada-Quebec erfolgt nur die Antragstellung für eine Ausnahmevereinbarung bei der DVKA. Die Bescheinigung stellt aber der zuständige Träger (in der Regel die Krankenkasse) aus. Details dazu finden Arbeitgeber im Begleitschreiben zur Bewilligung.